

Beilage b zur Variante 2 «Verfahren konzentriert auf die vorgenommenen Änderungen»

Entwurf der Umsetzung im Leitfaden der AAQ

Die markierte Passage unterscheidet sich von Beilage a

3.1 Selbstbeurteilung im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung

Nach dem Eintretensentscheid des Akkreditierungsrats eröffnet die Agentur zusammen mit der Hochschule formell das Akkreditierungsverfahren. In der Eröffnungssitzung werden die folgenden Punkte behandelt und in einem Protokoll festgehalten:

- Planung des Akkreditierungsverfahrens (Verfahrensschritte und Zeitplan);
- Festlegen der Verfahrenssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch);
- Profil der Gutachtergruppe.

Anschliessend führt die Hochschule eine Selbstbeurteilung durch und fasst die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht (Selbstbeurteilungsbericht) zusammen. Dieser Prozess, in den Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Gruppen der Hochschule integriert werden, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper, das Verwaltungspersonal und das technische Personal, umfasst auch Überlegungen zur Entwicklung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule.

Der Selbstbeurteilungsbericht ist selbstreflektierend und selbstkritisch und enthält Informationen, Beschreibungen und Analysen, auf deren Basis eine Einschätzung zum Erfüllungsgrad der Qualitätsstandards erfolgen kann; dazu gehören insbesondere folgende Angaben:

- Porträt der Hochschule (besondere Merkmale, Organisation, Kennzahlen);
- Beschreibung und Ablauf des Selbstbeurteilungsprozesses;
- gegebenenfalls Berichte oder Ergebnisse aus früheren Qualitätssicherungsverfahren;
- Präsentation des Qualitätssicherungssystems;
- Beurteilung der Qualitätsstandards hinsichtlich Erfüllung;
- für jeden Qualitätsstandard oder Standardbereich Darstellung der Stärken, Schwächen und Entwicklungsmöglichkeiten;
- Aktionsplan für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems.

Die Qualitätsstandards werden in Teil D erläutert, um ein gemeinsames Verständnis vonseiten Agentur, Hochschule und Gutachtergruppe sicherzustellen.

Der Selbstbeurteilungsbericht dient den Gutachterinnen und Gutachtern als Grundlage für ihre Vor-Ort-Visite und zur Beurteilung, in welchem Masse die Qualitätsstandards von der Hochschule erfüllt werden.

Der Selbstbeurteilungsbericht sollte circa 50-80 Seiten umfassen (ohne Anhänge) Die AAQ stellt der Hochschule eine Vorlage zur Verfügung. Der Schweizerische Akkreditierungsrat verlangt, dass dem Selbstbeurteilungsbericht eine Zusammenfassung in Englisch (max. 10'000 Zeichen ohne Leerzeichen) der wichtigsten Elemente des Qualitätssicherungssystems inklusive eines Stärken- und Schwächenprofils beigelegt wird.

Die Phase der Selbstbeurteilung dauert ungefähr sechs Monate.

Während dieses Zeitraums steht die Agentur für alle formalen Fragen zum Selbstbeurteilungsbericht zur Verfügung. Bei Bedarf wird eine Sitzung mit der Hochschule anberaumt. Auf Einladung kann die Agentur auch einen Beitrag zu internen Informationsveranstaltungen der Hochschule leisten.

Ferner legt die Agentur eine Sitzung mit der Hochschule fest, an der die externe Begutachtung vorbereitet wird.

3.2 Selbstbeurteilung im Rahmen der Erneuerung der Akkreditierung

Nach dem Eintretensentscheid des Akkreditierungsrats eröffnet die Agentur zusammen mit der Hochschule formell das Akkreditierungsverfahren. In der Eröffnungssitzung werden die folgenden Punkte behandelt und in einem Protokoll festgehalten:

- Planung des Akkreditierungsverfahrens (Verfahrensschritte und Zeitplan);
- Festlegen der Verfahrenssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch);
- Profil der Gutachtergruppe.

Anschliessend führt die Hochschule eine Selbstbeurteilung durch und fasst die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht (Selbstbeurteilungsbericht) zusammen. Dieser Prozess, in den Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Gruppen der Hochschule integriert werden, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper, das Verwaltungspersonal und das technische Personal, umfasst auch Überlegungen zur Entwicklung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule.

Der Selbstbeurteilungsbericht ist selbstreflektierend und selbstkritisch und enthält Informationen, Beschreibungen und Analysen, in welchem Masse die Qualitätsstandards von der Hochschule erfüllt werden. Insbesondere bezeichnet die Hochschule jene Standards, die aufgrund des vorangehenden Verfahrens bewertet werden sollen:

- 1 Seite Präsentation der HE (Typ und Profil, Kennzahlen)
- eine kurze und schematische Beschreibung des aktuellen QS-Systems und den entsprechenden URL-Link;
- nach Prüfbereichen der Akkreditierungsverordnung: eine Beschreibung und Analyse zu den Standards, wobei die Hochschule kenntlich macht, welche Teile sie aus dem vorangehenden Verfahren übernommen hat.
- Eine SWOT-Analyse des QS-Systems zur Bewertung der Effektivität, Wirkung und Relevanz des Qualitätssicherungssystems;
- Ein Massnahmenplan für die kommenden Jahre.

Der Selbstbeurteilungsbericht dient den Gutachterinnen und Gutachtern als Grundlage für ihre Vor-Ort-Visite und zur Beurteilung, ob die Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllt werden. Die AAQ stellt der Hochschule eine Vorlage zur Verfügung.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat verlangt, dass dem Selbstbeurteilungsbericht eine Zusammenfassung in Englisch (max. 10'000 Zeichen ohne Leerzeichen) der wichtigsten Elemente des Qualitätssicherungssystems inklusive eines Stärken- und Schwächenprofils beigelegt wird.

Die Phase der Selbstbeurteilung dauert ungefähr sechs Monate.

Während dieses Zeitraums steht die Agentur für alle formalen Fragen zum Selbstbeurteilungsbericht zur Verfügung. Bei Bedarf wird eine Sitzung mit der Hochschule anberaumt. Auf Einladung kann die Agentur auch einen Beitrag zu internen Informationsveranstaltungen der Hochschule leisten.

Ferner legt die Agentur eine Sitzung mit der Hochschule fest, an der die externe Begutachtung vorbereitet wird.

(...)

3.2.3 Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite gibt der Gutachtergruppe die Möglichkeit, ihr Verständnis und ihre Kenntnisse des Qualitätssicherungssystems der Hochschule zu vertiefen und zu beurteilen, ob mit diesem System die Qualität von Lehre und Forschung sowie der Dienstleistungen gewährleistet werden kann. Die Analyse der Gutachtergruppe dient als Grundlage für den Entscheid des Akkreditierungsrats und trägt gleichzeitig dazu bei, das Qualitätssicherungssystem der Hochschule weiterzuentwickeln.

Die Gutachtergruppe trifft die Vertreterinnen und Vertreter der wichtigsten Gruppen der Hochschule, insbesondere die Leitung der Hochschule, die Verantwortlichen der wichtigsten Einheiten, die Verantwortlichen der Qualitätssicherung, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, des Mittelbaus, des Lehrkörpers, des administrativen und technischen Personals sowie die Verantwortlichen der verschiedenen Dienste. Das Programm sieht auch Arbeitssitzungen der Gutachtergruppe vor.

Das Programm der Vor-Ort-Visite – d. h. sowohl deren Struktur als auch die Liste der Personen, mit denen ein Treffen stattfinden soll – wird von der Agentur in Zusammenarbeit mit der Hochschule zusammengestellt. Dabei wird den Besonderheiten der Hochschule Rechnung getragen.

Die Vor-Ort-Visite endet mit dem so genannten Debriefing, einer mündlichen Information, in deren Rahmen die Gutachtergruppe der Hochschule ihre ersten Eindrücke schildert und einen Überblick über die Stärken und die anstehenden Herausforderungen bietet. Dabei gibt die Gutachtergruppe jedoch noch keine endgültige Beurteilung zur Erfüllung der Qualitätsstandards ab. Im Rahmen dieser mündlichen Information ist keine Diskussion mit der Hochschule vorgesehen.

Die Vor-Ort-Visite im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung dauert in der Regel zweieinhalb Tage, die Vor-Ort-Visite der Erneuerung der Akkreditierung in der Regel eineinhalb Tage. Die Dauer kann jedoch den Besonderheiten der Hochschule entsprechend angepasst werden.

Die von der Hochschule zu entrichtender Pauschale wird entsprechend angeglichen.

(...)

3.2.4 Bericht der Gutachtergruppe

Nach ihrer Vor-Ort-Visite erstellt die Gutachtergruppe unter der Verantwortung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und mit der redaktionellen Unterstützung der Agentur einen Bericht.

Der Bericht der Gutachtergruppe im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung umfasst in der Regel nicht mehr als 30 Seiten und enthält insbesondere die folgenden Elemente:

- gegebenenfalls eine Analyse des Umgangs mit Ergebnissen aus früheren Verfahren;
- eine Bewertung des QM-Systems als Ganzes;
- eine Beschreibung, Analyse und Schlussfolgerung in Bezug auf die Erfüllung der Qualitätsstandards;
- eine zusammenfassende Stärken- und Schwächenanalyse;
- Empfehlungen und allfällige Auflagen für die künftige Weiterentwicklung der Qualitätssicherung;
- eine Akkreditierungsempfehlung zuhanden der Agentur.

Der Bericht der Gutachtergruppe im Rahmen der Erneuerung der Akkreditierung umfasst in der Regel 15 Seiten und enthält insbesondere folgende Elemente:

- Gesamtbeurteilung;
- Stärken des QS-Systems entsprechend den Besonderheiten der Hochschule;
- Zusammenfassende Tabelle der Standards und Grad der Erfüllung (mit Verweis auf Grundlage)
- Nur bei jenen Elementen, die neue dazugekommen sind oder Änderungen erfahren haben: eingehende Analyse und Auflagen(en);
- Empfehlung für die Akkreditierung;
- Stellungnahme der Hochschule zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Antrag der Agentur (max. 2 Seiten).

Jeder Qualitätsstandard wird anhand einer Skala mit den folgenden vier Stufen bewertet: vollständig erfüllt, grösstenteils erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt. Die Gutachtergruppe berücksichtigt bei ihrer Beurteilung die Besonderheiten der Hochschule.

- Ein Qualitätsstandard gilt als vollständig erfüllt, wenn Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen und diese vollständig und kohärent umgesetzt werden und der Hochschule erlauben, die Qualität ihrer Tätigkeiten zu sichern.
- Ein Qualitätsstandard gilt als grösstenteils erfüllt, wenn die Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung sowie deren Umsetzung nur geringe Mängel aufweisen.
- Ein Qualitätsstandard gilt als teilweise erfüllt, wenn Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen, aber erhebliche Mängel oder beachtliche Schwächen bei deren Umsetzung festgestellt werden, oder wenn nur für gewisse Teilbereiche Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen.
- Ein Qualitätsstandard gilt als nicht erfüllt, wenn es in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem an zentralen Konzepten und Mechanismen mangelt und/oder wenn die Hochschule mit deren Umsetzung nicht in der Lage ist, die Qualität ihrer Aktivitäten zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung kann die Gutachtergruppe Empfehlungen formulieren. Wenn ein Qualitätsstandard nur teilweise erfüllt oder nicht erfüllt wird, muss die Gutachtergruppe eine oder mehrere Auflagen vorschlagen. Eine Auflage ist eine Korrektur eines wesentlichen Mangels, die die Hochschule vornehmen muss, oder eine Anforderung, die sie erfüllen muss, damit die Akkreditierung weiterhin bestehen bleibt. Eine Auflage muss sich immer auf einen Qualitätsstandard beziehen. Die Hochschule muss die Auflage innerhalb einer vorgegebenen Frist erfüllen können.

Wenn die Gutachtergruppe der Auffassung ist, dass allfällige Mängel des Qualitätssicherungssystems der Hochschule nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden können oder dass zu viele Mängel bestehen, kann sie die Ablehnung der Akkreditierung vorschlagen.

Die Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe beruht auf einer Gesamtbeurteilung der Einhaltung der Qualitätsstandards.

Die Agentur stellt der Gutachtergruppe ein Template zur Verfügung und unterstützt diese redaktionell.

Die externe Begutachtung dauert in der Regel ungefähr fünf Monate.

(...)

3.5 Publikation

Der Akkreditierungsrat publiziert eine Liste der akkreditierten Hochschulen, die das Bezeichnungsrecht gemäss HFKG erhalten haben.

Die Agentur publiziert eine Dokumentation zum Verfahren.

Die Dokumentation zur erstmaligen Akkreditierung enthält den Bericht der Gutachtergruppe, den Akkreditierungsantrag der Agentur, die Stellungnahme der Hochschule und den Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates.

Die Dokumentation zur Erneuerung der Akkreditierung enthält die Darlegung des Vorgehens der Agentur, die Selbstbeurteilung der Hochschule ohne Anhänge, den Bericht der Gutachtergruppe, den Akkreditierungsantrag der Agentur, den Entscheid des Akkreditierungsrates und die Stellungnahme der Hochschule.

Die Publikation wird mit der Hochschule bei Vertragsabschluss geregelt.